



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM REUTLINGEN

Öffentliche Zustellung

| | |
|---|---|
| Name, Vorname | |
| Bortsovy, Rustam | |
| Zuletzt bekannte Anschrift | Abholaufforderung vom |
| Vallmogatan 2C 24230 Hörby Schweden | 17.12.2024 |
| | Aktenzeichen VUS/2210640/2024 Saab, 9-3 Linearplus Spor ausl. Kennzeichen: UXG 522 |

Für die vorbezeichnete Person ist eine Abholaufforderung zur Abholung des o.g. Fahrzeugs unter dem o.g. Aktenzeichen erlassen worden. Der Halter hat sich bisher nicht gemeldet und Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Die Aufforderung zur Abholung des o.g. Fahrzeugs wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) in der Fassung vom 30.07.2009 öffentlich zugestellt.

Die Aufforderung zur Abholung gilt gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Ansprüche des berechtigten Eigentümers können unter Vorlage eines Eigentumsnachweises beim:

Polizeipräsidium Reutlingen

Verwaltung – Finanzen-

Bismarckstraße 60, 72764 Reutlingen

Tel.: 07121/942-0, oder 07121/942-5230

E-Mail: reutlingen.pp.vw.fin.k@polizei.bwl.de

geltend gemacht werden.

Verstreicht diese Frist ohne Anmeldung der Ansprüche, gehen wir davon aus, dass der Besitz am o.g. Fahrzeug aufgegeben wurde. Das Unterlassen werten wir gleichzeitig als Eigentumsaufgabe im Sinne von § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Wir werden dann gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz für Baden-Württemberg (DVO PolG vom 16.09.1994 (GBI.Nr. 23 vom 21.10.1994, S. 567ff.) zur Vermeidung weiterer unverhältnismäßiger Kosten die

Verwertung des Fahrzeugs von Amtswegen anordnen.

Wir verweisen weiterhin darauf, dass Sie verpflichtet sind, Rechte Dritter an dem Fahrzeug einschließlich Zubehör und Inhalt (Herausgabeanspruch, Sicherungsübereignung, Pfändung u.a.) der Polizei unverzüglich mitzuteilen. Sie haften für Nachteile, die den Berechtigten durch Unterlassen der Angaben entstehen.

Alle mit der Verwertung verbundenen Kosten sowie Standgeldkosten und anfallende Gebühren werden wir Ihnen per Gebührenbescheid in Rechnung stellen.

02.01.2025